HAUSANSCHRIFT

Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche

POSTANSCHRIFT

Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche

TEL

+49(0)22899358-9421

FAX

ANSPRECHPARTNER / IN

Hr. Lüken

E-MAIL

Bernhard.Lueken@bva.bund.de

INTERNET

www.bundesverwaltungsamt.de

\*SII6/201412150132 \*

+49(0)22899-9444



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Bramsche,

Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche

**Vfg.**

Leitung der Org.-Einheit

ORR Engelke

Bearbeiter/in

VA Lüken

#

Abgesandt Anlagen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

04.08.2015

**Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

Antragsteller:

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Widerspruch vom 24.06.2015, eingegangen am 25.06.2015, gegen den Bescheid vom 17.06.2015 ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei
Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

**Gründe:**

Mit Eingangsdatum 21.07.2014 beantragten Sie die Aufnahme als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides wurde mit Bescheid vom 17.06.2015 abgelehnt, weil Sie kein deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Gesetzes sind. Ihr Widerspruch gegen diese Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet.

Wer Anerkennung als Spätaussiedler finden will, muss deutscher Volkszugehöriger sein. Gemäß § 4 Abs. 1 BVFG ist derjenige deutsche Volkszugehörige ein Spätaussiedler, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 08. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 01. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 08. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

Ferner setzt die Spätaussiedlereigenschaft nach § 6 Abs. 2 BVFG voraus, dass der deutsche Volkszugehörige sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat (Satz 1). Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden (Satz 2).

Sie erfüllen weder die durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG definierte Abstammungsvoraussetzung von einem vertriebenen deutschen Vorfahren noch liegt in Ihrem Fall ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum durch Nationalitätenerklärung beziehungsweise auf andere Weise im Sinne von § 6 Abs. 2 BVFG vor.

Um der durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG definierten Abstammungsvoraussetzung gerecht zu werden, müssten Sie von einem deutschen Elternteil abstammen, der vor dem 31.03.1952 seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte. Dies ist in Ihrem Fall nach den Antragsangaben und den vorgelegten Personenstandsurkunden auszuschließen.

Zwar wird Ihre Mutter Sina Bykova in einer am 04.03.2015 für Sie in der Ukraine neu ausgestellten Geburtsurkunde als „Deutsche“ bezeichnet. Mit Ausnahme dieser Eintragung in einem 68 Jahre nach Ihrer Geburt ausgefertigten Dokument gibt es in den Aufnahmeanträgen Ihrer Familie jedoch keine Anhaltspunkte für die deutsche Volkszugehörigkeit Ihrer Mutter.

Nach den Angaben in den Aufnahmeanträgen Ihrer beiden Kinder Yanina Mischtschenko und Artem Bykov lebte Ihre am 21.01.1928 in Alupka auf der Krim geborene Mutter von 1942 bis 1955 in Heidenau und in Lüneburg. Während dieses Zeitraums heiratete sie am 22.03.1950 den deutschen Staatsbürger Hans Rudolf Poppe.

Aus der Kopie einer Bescheinigung des sowjetischen Konsulats in Berlin, DDR, vom 04.11.1955 geht hervor, dass Ihre Mutter sich und ihre beiden Kinder damals in die Sowjetunion repatriieren ließ. Diese Bescheinigung diente offensichtlich als Anhang zu einem Visum, dass ihr und ihren Kindern bis zum 30.11.1955 die Einreise in die Sowjetunion gestattete. Offensichtlich kehrte Ihre Mutter im Herbst 1955 freiwillig in die Sowjetunion zurück. Dieser Sachverhalt stellt ein starkes Indiz gegen die deutsche Volkszugehörigkeit Ihrer Mutter dar. Im Übrigen bezeichnen Sie in Ihrem Aufnahmeantrag die Religionszugehörigkeit Ihrer Mutter als orthodox. Die Zugehörigkeit zur orthodoxen Religionsgemeinschaft ist untypisch für die deutsche Volksgruppe in der Sowjetunion. Die vorliegenden Informationen sprechen insoweit dafür, dass Ihre Mutter im Jahre 1942 von den deutschen Besatzern als Zwangsarbeiterin rekrutiert wurde, um in Deutschland den Mangel an Arbeitskräften während des Zweiten Weltkriegs auszugleichen. Eine deutsche Volkszugehörigkeit Ihrer Mutter kann mit Ihrer im Jahre 2015 als vorbereitende Maßnahme Ihres Aussiedleraufnahmeverfahrens neu ausgestellten Geburtsurkunde allein nicht belastbar bewiesen werden.

Im Übrigen kann es dahingestellt bleiben, welcher Nationalität Ihre Mutter angehörte, weil sie mit Ihnen gemeinsam erst im Herbst 1955 einen Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gründete, also nach dem 31.03.1952. Da sie freiwillig in die Sowjetunion zurückkehrte, kann von einer Vertreibung nicht die Rede sein. Vor diesem Hintergrund wäre die Anforderung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG ohnehin nicht erfüllt.

Zum Zeitpunkt der Heirat Ihrer Eltern waren Sie bereits 3 Jahre alt. Vor diesem Hintergrund kann nicht festgestellt werden, ob der laut Antragsangaben am 13.06.1928 in Cuxhaven geborene Hans Rudolf Poppe Ihr leiblicher Vater ist, zumal es hierzu in der von einem Standesbeamten Ihres Geburtsortes Buchholz, Landkreis Heidenau, im Jahre 1947 ausgefertigten Urkunde keine Notiz gibt. Eine Abstammung von Herrn Hans Rudolf Poppe ist zumindest mit Zweifeln belastet, da dieser in Ihrem Aufnahmeantrag als Ihr Stiefvater bezeichnet wird.

Auch diese Frage ist allerdings ohne Relevanz für die Beurteilung, ob Sie ein Spätaussiedler im Sinne von § 4 Abs. 1 BVFG sind. Selbst wenn Herr Hans Rudolf Poppe Ihr leiblicher Vater wäre, könnten Sie von dieser Abstammung in Ihrem Aussiedleraufnahmeverfahren keine Rechte herleiten, da die bezeichnete Person unstreitig nie aus der Sowjetunion vertrieben wurde.

Nach alldem haben weder Sie noch Ihre Eltern zum maßgeblichen Zeitpunkt einen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 BVFG gehabt.

Ihr Aufnahmebegehren, Herr Bykov, scheitert ferner am fehlenden Bekenntnis zum deutschen Volkstum im Sinne von § 6 Abs. 2 BVFG. Anlässlich Ihrer Anhörung in Kiew am 05.05.2015 teilten Sie mit, Sie seien nach Ihrer Wehrdienstzeit in Ihren sowjetischen Inlandspässen mit russischer Nationalität geführt worden. Vor diesem Hintergrund mangelt es Ihrer Behauptung an Glaubwürdigkeit, Sie hätten im Jahre 1963 in Ihrem ersten Inlandspass die deutsche Nationalität eintragen lassen. Weder nach Ihrem eigenen Vorbringen noch nach Aktenlage ist eine nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion veranlasste Änderung Ihres Bekenntnisses zum russischen Volkstum erkennbar. Einen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wodurch im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG ein Bekenntnis auf andere Weise indiziert würde, haben Sie ebenfalls nicht erbracht.

Der Ablehnungsbescheid vom 17.06.2015, auf den Bezug genommen wird, ist aus den genannten Gründen zu Recht ergangen. Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Erteilung des beantragten Aufnahmebescheides.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit 80 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid vom 17.06.2015 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Die Anschrift lautet Appellhofplatz, 50667 Köln.

Der Klage sollen dieser Widerspruchsbescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit Ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

1. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das elek- tronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Köln (vg-Koeln.nrw.de) erhoben werden. Die technischen Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für das EGVP des VG Köln erfahren Sie dort.

Lüken

2.) WIB per PZU an bev. Person im BG versenden

3.) Hs. 28/14/ GZ/ Wv: 01.11.2015